

Satzung des Vereins  
Ministrantenwerk  
St. Tarzsius

Stand  
07.11.2019

## **Präambel**

Der Verein „Ministrantenwerk St. Tarzisius“ strebt die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten an. Darum will der Verein zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und Gruppierungen beitragen und die Mitwirkung der jungen Menschen bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben. Der Verein will Jugendlichen ermöglichen, ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten umzusetzen und zu erproben mit dem Ziel, sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wachsen zu lassen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen. Der Verein wird vorrangig im Gebiet der Erzdiözese München und Freising tätig.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ministrantenwerk St. Tarzisius“ (im Folgenden: der Verein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“
- (2) Der Verein ist als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie gegebenenfalls nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Jugendbildung und der Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Förderung der kirchlichen Gemeinschaft, z.B. Gottesdiensten, Wallfahrten, Gruppenstunden, Freizeiten und Treffen für Ministrantinnen und Ministranten,
- Durchführung von Seminaren und Tagungen insbesondere zu religiösen und jugendpolitischen Themen,
- Durchführung sowie Mitwirkung bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die sich vorrangig an junge Menschen richten,
- Gewinnung und Unterstützung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Glaubensbildung von Ministranten und Ministrantinnen,
- spezifische Schulungen und Weiterbildungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter,
- Förderung der demokratischen Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von demokratischen Willensbildungsprozessen, wobei die Prinzipien der Ehrenamtlichkeit, der Freiwilligkeit, der Pluralität sowie Meinungsfreiheit gelebt und erlebt werden sollen,
- Förderung der Selbstverwirklichung von Kindern und Jugendlichen speziell in der Jugendliturgie, insbesondere durch liturgische Bildung auf jugendgerechte Art,
- Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Menschenrechten,
- Weltorientierung und Interessenvertretung von Ministranten und Ministrantinnen,
- Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen,
- Unterstützung sozial bedürftiger junger Menschen sowie von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit im In- und Ausland,

Dabei kann der „Ministrantenverband der Erzdiözese München und Freising“ (Sitz München) (im Folgenden auch „MV“ genannt) als Hilfsperson eingesetzt werden (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO).

- (3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung eines oder mehrerer in § 2 Abs. 2 genannter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können alle gewählten Diözesanvorstände des MV werden sowie aus jeder Dekanatssebene des MV jeweils ein Mitglied der gewählten Dekanatsleitung. Wenn es keine Dekanatssebene des MV gibt, kann ein Mitglied einer gewählten Pfarreigruppenleitung innerhalb dieses Dekanats Vereinsmitglied werden. Diese Mitgliedschaften werden erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Versammlung sowie Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 01.12. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder bezahlen einen auf der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Fördermitglieder haben auf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Stimme. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 01.12. des Jahres beim Vorstand eingehen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand.

## **§ 5 Vorstand, Vergütung, Aufwendungsersatz**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen, die grundsätzlich katholisch und mindestens 18 Jahre alt sind. Zwei Vorstandsmitglieder werden von dem Diözesanvorstand des MV entsandt, zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied einzeln.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. bis ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wurde im Amt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n erste/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte;
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung;
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - e. die Buchführung;
  - f. die Erstellung des Jahresberichts;
  - g. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann sich für die Führung der laufenden Geschäfte eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB bedienen. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden vom Vereinsvorstand in einer Finanzordnung geregelt.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Stimmenvollmachten sind nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig und erhält vom Verein keine Vergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Mit der Geschäftsführung kann jeweils ein entgeltlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die erste Vorsitzende.

(11) Aufwendungen des Vorstands, von Vereinsmitgliedern sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins für den Verein werden gemäß § 670 BGB ersetzt, wenn sie durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern;
- b. die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung und Gesetz dies nicht anders regeln.

- (4) Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist die kandidierende Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.
- (6) Stellvertretung durch Mitglieder des MV ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Ausgenommen davon ist der Vorstand des Vereins.
- (7) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung an geeignete Personen delegieren. Ebenso sucht der Vorstand eine/n geeignete/n Protokollführer/in.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 7.

## **§ 9 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, beschließen.

## **§ 10 Vergütung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendwerk St. Korbinian e.V. mit dem Sitz in München, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.11.2019.

## **Inkrafttreten**

Das Ministrantenwerk St. Tarzsius wurde in der Mitgliederversammlung am 27.2.2019 gegründet. In der Mitgliederversammlung am 7.11.2019 wurde die Satzung mit Ergänzung einer Präambel sowie Änderungen in §§ 2, 5 und 11 beschlossen und tritt mit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising Reinhard Kardinal Marx vom 17.12.2019 in Kraft.



REINHARD KARDINAL MARX  
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

### Dekret

Auf der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2019 wurde die Gründung des Ministrantenwerks St. Tarzisius e. V. beschlossen. Am 07. November 2019 erfolgte der Beschluss der vorliegenden Satzung.

Nach Prüfung der Satzung durch das Erzbischöfliche Ordinariat erteile ich hiermit dem Verein die Anerkennung als privaten kanonischen Verein ohne Rechtspersönlichkeit.

Der Inhalt dieses Dekrets ist bei der Bekanntmachung bzw. Niederlegung der Satzungsänderung in den Satzungstext aufzunehmen.

München, den 17. Dezember 2019



Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising